

GEMEINDE SIBBESSE

Verwaltungs - Vorlage	Vorlage-Nr:	VO/0525/2026
	Status: Datum: Abteilung: Sachbearbeiter/in:	öffentlich 06.01.2026 Fachbereich II Dennis Algermissen
Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem LK Hildesheim und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine		
Beratungsfolge:		
Verwaltungsausschuss	17.03.2026	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde Sibbesse	21.04.2026	öffentlich

Sachverhalt:

Wie bekannt, beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, nach dem 01.04.2025 neu eingereiste UKR-Vertriebene (NEU-UKR-Vertriebene) wieder dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuzuordnen. Hierzu liegt zwischenzeitlich ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Aus verwaltungsökonomischen Gründen beabsichtigt der Gesetzgeber dabei, den Wechsel je Einzelfall auf das Ende des individuellen Bewilligungszeitraumes zu den bisherigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII zu bestimmen, was grds. zu einem fließenden Rechtsübergang von bestehenden Leistungsbeziehern, die nach dem 01.04.2025 erstmalig eingereist sind, bedeuten würde. Der Wechsel soll jedoch spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

Wie auch schon in 2022 gegenüber dem Land Niedersachsen und auch den Kommunalen Spitzenverbänden deutlich gemacht, enthält das Nds. AufnG jedoch weiterhin keine Regelung zu einer Unterbringungsverpflichtung der Landkreise. Das Nds. Innenministerium (Nds. MI) stellt dar, dass im Regelungssystem des SGB II und SGB XII bei eigenständiger Wohnraumversorgung eine Unterbringung nur bei Wohnungs- und Obdachlosigkeit über das allgemeine Gefahrenabwehrrecht der örtlichen Kommunen erfolgt, wo hingegen sich im AsylbLG ein Sachleistungsanspruch auch über die Unterbringung in adäquaten Wohnraum ergeben würde.

Diesseitig wird daher davon ausgegangen, dass die eingeforderte Anpassung im Nds. AufnG nicht vorgenommen wird und daher auch keine direkte Übernahme der Kosten durch das Land zu erwarten ist. Der vorgenannte Regierungsentwurf beinhaltet ferner lediglich, dass Bundesregierung und die Länder gesondert zu diesem Gesetzgebungsverfahren eine pauschalierte Kostenentlastung der den Ländern aufgrund dieses Gesetzes entstehenden zusätzlichen Kosten durch den Bund vereinbaren. Bislang unbekannt ist, wie dann seitens des Landes Niedersachsen die Weiterleitung an die Kommunen erfolgen soll.

Dies vorausgeschickt, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.11.2025 auf Grundlage der Beschlussvorlage 1030/XIX Herrn Landrat Lynack ermächtigt, zur weiteren Regelung der Lastenverteilung die „Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine für den Zeitraum ab 01.01.2025“ abzuschließen.

In § 2 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von

Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine für den Zeitraum ab 01.01.2025 können bei einer Änderung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Zuordnung zum SGB II-Bezug oder bei einer Änderung der Finanzierung durch Land/Bund die Vertragsparteien eine Überprüfung der Vereinbarung verlangen. Richtigerweise müsste aber die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung enden, sobald der Rechtskreiswechsel der NEU-UKR-Vertriebenen abgeschlossen ist. Dieses wird auch in der Beschlussvorlage 1030/XIX des Landkreises Hildesheim unter Punkt 3 aufgeführt.

Anlagen:

- Entwurfssfassung zur Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine für den Zeitraum ab 01.01.2025

Beschluss:

Der Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine (siehe Anlage) wird, unter Vorbehalt einer Gültigkeitsregelung der Vereinbarung, zugestimmt.